



Rundschreiben Nr. 11/2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. <u>Gesetzgebung/Rechtsprechung</u>	3
a) <u>Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer</u>	3
b) <u>Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer</u>	3
c) <u>Auswirkungen des Mindestlohngesetzes auf geringfügige Beschäftigungsverhältnisse</u>	3
d) <u>Heraufsetzung der Unternehmensgrößenklassen mit Wirkung für das Geschäftsjahr 2014</u>	4
e) <u>Teilabzugsverbot bei Gesellschafterdarlehen</u>	5
2. <u>Abgabenordnung:</u> <u>Verspätungszuschlag bei Weigerung, Voranmeldungen elektronisch einzureichen</u>	5
3. <u>Schenkungsteuer/Erbschaftsteuer:</u> <u>Freibetragsregelung bei beschränkt Schenkungsteuerpflichtige verfassungsgemäß?</u>	5
4. <u>Umsatzsteuer</u>	6
a) <u>Vorsteuerabzug aus der Errichtung einer Doppelhaushälfte</u>	6
b) <u>Rückwirkende Rechnungsberichtigungen – der EuGH muss wieder einmal helfen</u>	7
5. <u>Körperschaftsteuer</u>	
a) <u>Pensionszusage bei Ausscheiden vor Ablauf der Erdienenszeit</u>	8
b) <u>Pensionszusage: Zehnjähriger Erdienungszeitraum muss auch bei Erhöhung eingehalten werden</u>	9
6. <u>Einkommensteuer/Bilanzierung</u>	9
a) <u>Ausschluss des Werbungskostenabzugs für Berufsausbildungskosten ist verfassungswidrig?</u>	9
b) <u>Anspruch auf Kindergeld für die Dauer eines sog. dualen Studiums</u>	10
c) <u>Anspruch auf Kindergeld – Angemietetes Zimmer als inländischer Wohnsitz</u>	10



	Seite
d) <u>Anspruch auf Kindergeld nach Abschluss der ersten Berufsausbildung</u>	10
e) <u>Doppelte Haushaltsführung eines ledigen Arbeitnehmers</u>	11
f) <u>Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten in den Veranlagungszeiträumen 2006 bis 2011</u>	12
g) <u>Abfindung für den Verzicht auf den Versorgungsausgleich</u>	12
h) <u>Scheidung: Zivilprozesskosten auch bei Insolvenz des Prozessgegners abzugsfähig</u>	13
i) <u>Winterdienst auf öffentlichen Wegen – Aufwendungen für den Hausanschluss, BFH-Rechtsprechung zu § 35a EStG</u>	15
j) <u>Versteuerung eines Übergangsgewinn beim Wechsel in die Liebhaberei</u>	15
k) <u>Aussetzung der Vollziehung wegen ernstlicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der sog. Zinsschranke, BFH-Beschluss vom 18. Dezember 2013</u>	15
l) <u>Betriebliche Nutzung eines zum Betriebsvermögen des anderen Ehegatten gehörenden Pkw</u>	16

Freizeichnung

„Die Inhalte des Mandantenrundschreibens sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebietes, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und/oder wegen des Fehlens bzw. der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann von der Dr. Ehlers · Gruttke · Dr. Volkmann und Partner Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft keinerlei Haftung übernommen werden.“



1. Gesetzgebung/Rechtsprechung

- a) Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit der Erbschaftsteuer soll am 17.12.2014 verkündet werden.
- b) Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer:
Frist zur Regelabfrage verlängert
- c) Auswirkungen des Mindestlohngesetzes auf geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

Arbeitgeber, die ihren geringfügig Beschäftigten einen Stundenlohn von mehr als 8,50 € bezahlen, vertreten häufig die Auffassung, dass sie von dem zum 01.01.2015 in Kraft tretenden Mindestlohngesetz nicht betroffen sind. Diese Auffassung ist leider nicht zutreffend, denn es besteht ggf. Bedarf, die bestehenden Verträge anzupassen und sich auf die neu eingeführten Dokumentationspflichten einzustellen.

Einhaltung des Mindestlohns

Hat der geringfügig Beschäftigte seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen, liegt „Arbeit auf Abruf“ (§ 12 TzBfG) vor. Ist in solchen Fällen die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht festgelegt, gilt eine Arbeitszeit von wöchentlich zehn Stunden, monatlich also von 40 Stunden, als vereinbart. Obwohl ggf. tatsächlich eine geringere Arbeitszeit besteht und gewollt ist, sind dann schnell die Grenzen des Mindestlohngesetzes unterschritten, so dass diese Fälle mit besonderer Sorgfalt zu prüfen und ggf. die Verträge anzupassen sind.

Feste monatliche Vergütung – die Arbeitsstunden sind im Arbeitsvertrag enthalten

In diesen Fällen ist mittels der angegebenen Arbeitszeit der Zeitlohn auszurechnen. Liegt der berechnete Zeitlohn unter dem Mindestlohn, ist die Vergütung anzupassen oder die vereinbarte Arbeitszeit zu senken.

Sachbezüge

Werden geringfügige Beschäftigten Sachbezüge gewährt, ist die Einhaltung des Mindestlohns wohl ohne Berücksichtigung dieser Sachbezüge zu prüfen, da die Auffassung vertreten wird, dass die Anrechnung der Sachbezüge nur im Rahmen des § 107 Abs. 2 GewO möglich ist, so dass i.d.R. keine Anrechnung erfolgen kann.



Dokumentationspflichten

Bei geringfügig Beschäftigten sind der Beginn und das Ende und die Dauer der täglichen Arbeitszeit bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages aufzuzeichnen und mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

Prüfung

Für die Prüfung der Einhaltung der Mindestlohnbestimmungen ist die Zollverwaltung zuständig (§ 14 MiLoG). Dazu können die Zollbehörden Einsicht in Arbeitsverträge und andere Geschäftsunterlagen (Aufzeichnungen gem. § 17 MiLoG) nehmen, die mittelbar oder unmittelbar Auskunft über die Einhaltung der Mindestlohnvorschriften geben.

Die Einhaltung des Mindestlohngesetzes ist auch Bestandteil der Betriebsprüfung der Rentenversicherungsträger. Selbst wenn der Mindestlohn nicht bezahlt wurde, besteht dennoch ein Anspruch der Sozialversicherungsträger auf Beiträge, deren Bemessungsgrundlage der zu bezahlende Mindestlohn ist (§ 22 SGB IV). Es besteht die Gefahr, dass beim tatsächlichen Unterschreiten des Mindestlohns durch den fiktiven Ansatz des Mindestlohns im Rahmen der Sozialversicherungsprüfung die 450 €-Grenze überschritten wird und überhaupt kein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis mehr vorliegt.

d) Heraufsetzung der Unternehmensgrößenklassen mit Wirkung für das Geschäftsjahr 2014

Nach dem Referentenentwurf vom 27.07.2014 zum Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) sollen u.a. mit erstmaliger Wirkung für das Geschäftsjahr 2014 die Schwellenwerte gem. § 267 HGB für die Unternehmensgrößenklassen erhöht werden:

	Klein	Mittel	Groß
Bilanzsumme in Mio. €			
bisher	> 0,35 bis 4,84	> 4,84 bis 19,25	> 19,25
neu	> 0,35 bis 6	> 6 bis 20	> 20
Umsatz in Mio. €			
bisher	> 0,7 bis 9,68	> 9,68 bis 38,5	> 38,5
neu	> 0,7 bis 12	> 12 bis 40	> 40
Mitarbeiter			
bisher	> 10	> 50	> 250
neu	> 10 bis 50	> 50 bis 250	> 250



e) **Teilabzugsverbot bei Gesellschafterdarlehen**

Als Reaktion auf die BFH-Urteile vom 18.04.2012 (X R 5/10 sowie X R 7/10) soll gesetzlich geregelt werden, dass für nicht fremdübliche Gesellschafterdarlehen, die ein an der Kapitalgesellschaft direkt oder indirekt maßgeblich (mehr als 25 %) Beteiligter oder ehemals beteiligter Gesellschafter gegeben hat und die Beteiligung im Betriebsvermögen gehalten wird oder wurde, das Teilabzugsverbot des § 3c Abs. 2 EStG gilt.

Gleiches soll zukünftig auch für die Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben oder Veräußerungskosten aus der nicht fremdüblichen Überlassung von Wirtschaftsgütern an eine Kapitalgesellschaft, an der der Überlassende maßgeblich beteiligt ist, gelten.

Die Neuregelung soll erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2014 beginnen, anzuwenden sein. Mit der Gesetzesänderung wird somit die bisherige Verwaltungsauffassung wieder hergestellt.

2. **Abgabenordnung:**

Verspätungszuschlag bei Weigerung, Voranmeldungen elektronisch einzureichen

Es bestehen keine ernstlichen Zweifel daran, dass die Festsetzung eines Verspätungszuschlages rechtmäßig ist, wenn sich der Unternehmer nur aus dem Grunde weigert, seine Voranmeldungen elektronisch einzureichen, weil er annimmt, das Finanzamt könne die Wahrung des Steuergeheimnisses angesichts der sog. NSA-Affäre nicht garantieren.

AO § 150 Abs. 1, 6, 7 und 8, § 152; UStG § 18 Abs. 1

3. **Schenkungsteuer/Erbschaftsteuer:**

Freibetragsregelung für beschränkt Schenkungsteuerpflichtige verfassungsgemäß?

Das FG Düsseldorf (22.10.2014, 4 K 488/14) hat dem EuGH die Frage vorgelegt, ob § 16 Abs. 2 ErbStG, wonach beschränkt Schenkungsteuerpflichtige nur einen persönlichen Freibetrag von 2.000 EUR erhalten, mit dem Unionsrecht vereinbar ist.

Im Streitfall hatten die Kläger und ihre Töchter ihren Wohnsitz in Großbritannien. Die Kläger übertrugen in Deutschland belegenen Grundbesitz auf die Töchter, ohne einen Antrag nach § 2 Abs. 3 ErbStG zu stellen.



Das FA gewährte nur den persönlichen Freibetrag von 2.000 EUR. Das FG dagegen bezweifelt, ob § 16 Abs. 2 ErbStG infolge der Schaffung von § 2 Abs. 3 ErbStG mit dem Unionsrecht vereinbart geworden ist. Es beruft sich darauf, dass eine Wahlmöglichkeit die Rechtswidrigkeit nicht heile, wenn das unionsrechtswidrige Verfahren das automatisch angewandte Verfahren sei, wenn der Steuerpflichtige keine Wahl getroffen habe. Ohnehin sei das gesetzliche Wahlrecht europarechtlich zweifelhaft, da es mit einer Berücksichtigung von Vor- und Nacherwerben innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren – und nicht wie bei unbeschränkt Steuerpflichtigen zehn Jahren – einhergehe.

Das EuGH hatte bereits mit Urteil vom 22.04.2010 (C-510/08, ErbBstg 10, 174) in einem ähnlich gelagerten Fall entschieden, dass die Regelung eines Mitgliedstaats, wonach der persönliche Freibetrag niedriger ist als der Freibetrag, der zur Anwendung gekommen wäre, wenn einer von ihnen seinen Wohnsitz in dem Mitgliedstaat gehabt hätte, gegen den Grundsatz der Kapitalverkehrsfreiheit verstößt. Seitdem kann nach § 2 Abs. 3 ErbStG der Vermögensanfall auf Antrag insgesamt als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden.

Das FG Baden-Württemberg (28.07.2014, 11 K 3629/13, Rev. BFH II R 53/14) hat ebenso entschieden, dass es gegen den Grundsatz der Kapitalverkehrsfreiheit verstößt, wenn bei einem der beschränkten ErbSt-Pflicht unterliegenden Erwerb vom Ehegatten (Staatsangehörige der Schweiz, vererbt wurde in Deutschland belegenes Grundvermögen) ein geringerer als der in § 16 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG geregelte Freibetrag von 500.000 EUR berücksichtigt wird.

4. Umsatzsteuer

a) Vorsteuerabzug aus der Errichtung einer Doppelhaushälfte

Nach dem Urteil des FG München vom 29.07.2014 steht auch die mehrjährige Nichtnutzung (Leerstand) einer dem Unternehmen zugeordneten Doppelhaushälfte der Anerkennung des Vorsteuerabzugs nicht entgegen, wenn es hierfür nachvollziehbare Gründe gibt und die spätere (steuerpflichtige) Nutzung der behaupteten ursprünglichen Nutzungsabsicht entspricht.

Anmerkung: Zum Vorsteuerabzug berechtigter Unternehmer ist nicht nur, wer mit den bezogenen Leistungen tatsächlich steuerpflichtige Umsätze erzielt, sondern bereits derjenige, der die durch objektive Anhaltspunkte belegte Absicht hat, damit eine unternehmerische Tätigkeit auszuüben und steuerpflichtige Umsätze zu erzielen.



Wird diese Absicht nach Leistungsbezug aufgrund einer Absichtsänderung aufgegeben oder erfolgt eine Verwendung für steuerfreie Umsätze, bleibt der Vorsteuerabzug erhalten und kann lediglich für die Zukunft nach § 15a UStG berichtigt werden (BFH, Urteil vom 25.11.2004 – V R 38/03, BStBl. 2005 II S. 414; BFH, Beschluss vom 18.10.2007 – V B 36/06).

FG München, Urteil vom 29.07.2014, 2 K 2601/11

b) Rückwirkende Rechnungsberichtigungen – der EuGH muss wieder einmal helfen

Das Niedersächsische Finanzgericht hat in seiner Presseinformation vom 13.11.2014 mitgeteilt, dass es das Verfahren mit dem Az. 5 K 40/14 ausgesetzt und dem EuGH die Frage vorgelegt hat, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen einer Rechnungsberichtigung in der Umsatzsteuer Rückwirkung zukommen kann. Mit seinem Vorlagebeschluss beweist das Gericht Mut und Weitsicht. Denn diese Frage hat grundlegende Bedeutung für das deutsche Umsatzsteuerrecht, insbesondere für den Vorsteuerabzug. Im Falle einer positiven Antwort aus Luxemburg hätten sich viele Streitigkeiten in der Umsatzsteuer erledigt, da keine teuren Nachzahlungszinsen nach § 233a AO (6 % p.a.) mehr drohen würden.

Häufiger Zankapfel in Außenprüfungen ist die Versagung des Vorsteuerabzugs mangels Vorliegen einer ordnungsgemäßen Rechnung. Denn eine Rechnung ist nicht ordnungsgemäß, wenn einzelne Rechnungsmerkmale i.S. von §§ 14, 14a UStG fehlen. Die Betriebsprüfung geht danach mit einem schönen Mehrergebnis nach Hause, wohl wissend, dass der Steuerpflichtige sich eine neue – ordnungsgemäße – Rechnung ausstellen lassen kann und dann – jedoch mit Wirkung ex nunc – den Vorsteuerabzug zugesprochen bekommt. Dem Fiskus bleiben letztlich die Nachzahlungszinsen nach § 233a AO, die mit 6 % p.a. für ihn durchaus lukrativ sind. Diese Verzinsung würde allerdings entfallen, wenn die rückwirkende Berichtigung von Rechnungen zulässig wäre. Eine solche wurde aber bisher von den Finanzbehörden gebetsmühlenartig abgelehnt. Da halfen auch die EuGH-Urteile in der Rs. „Pannon Gép“ und in der Rs. „Petroma Transports“ nichts. Diese Verfahren ergingen nicht zu deutschem Recht, so dass die hiesigen Finanzbehörden bislang die stille Hoffnung hegten, dass in Deutschland alles beim Alten bleiben kann. Nun aber kommt (endlich) Bewegung in die Diskussion.

Im Streitfall vor dem Niedersächsischen Finanzgericht war die Steuer Nummer des Leistenden nachträglich ergänzt worden. Das Finanzgericht hat deshalb dem EuGH die Frage vorgelegt, ob – und ggf. unter welchen Bedingungen – einer Rechnungsberichtigung Rückwirkung zukommen kann.



Auch wird vom EuGH die Frage zu klären sein, ob die Rechnungsberichtigung noch rechtzeitig ist, wenn sie erst im Rahmen eines Einspruchsverfahrens erfolgt. Bis der EuGH eine Entscheidung trifft, kann dem Steuerpflichtigen daher nur empfohlen werden, sich in solchen Fällen schnellstmöglich um die Ergänzung des Rechnungsdokuments nach § 31 Abs. 5 UStDV zu kümmern und die berichtigte Rechnung bis spätestens zum Ende der Betriebsprüfung der Veranlagungsstelle des Finanzamts (und ggf. auch dem Betriebsprüfer) zu übermitteln.

5. Körperschaftsteuer

a) Pensionszusage bei Ausscheiden vor Ablauf der Erdienenszeit

Scheidet der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, dem die Gesellschaft im Alter von 58 Jahren auf das vollende 68. Lebensjahr eine monatliche Altersrente zugesagt hat, bereits mit 63 Jahren aus dem Unternehmen aus, wird der Versorgungsvertrag tatsächlich nicht durchgeführt. Die jährlichen Zuführungen zu der Pensionsrückstellung stellen dann laut BFH regelmäßig verdeckte Gewinnausschüttungen dar.

BFH, 25.06.2014, I R 76/13

Eine einem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer erteilte Pensionszusage wird steuerlich grundsätzlich anerkannt, wenn zwischen dem Zusagezeitpunkt und dem vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand mindestens zehn Jahre liegen. Im Streitfall wurde die Zusagevereinbarung aus 2001 durch das Ausscheiden des Gesellschafter-Geschäftsführers in 2006 tatsächlich nicht mehr durchgeführt. Dies sprach nach Auffassung des BFH für die mangelnde Ernsthaftigkeit der Verabredung.



b) Pensionszusage: Zehnjähriger Erdienungszeitraum muss auch bei Erhöhung eingehalten werden

1. Eine dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH erteilte Pensionszusage kann u.a. nur dann steuerlich anerkannt werden, wenn zwischen dem Zusagezeitpunkt und dem vorgesehenen Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand mindestens zehn Jahre liegen. Andernfalls handelt es sich bei den Zuführungen zur Pensionsrückstellung regelmäßig um eine vGA.
2. Sagt eine GmbH mehr als eineinhalb Jahre nach dem Tod der bisher begünstigten Ehefrau des alleinigen Gesellschafters und Geschäftsführers eine Hinterbliebenenrente zugunsten seiner neuen Lebenspartnerin zu, stellt dies ein neues und die GmbH erstmals belastendes Versorgungsversprechen dar.
3. Die neue Hinterbliebenenversorgung ist vom Alleingesellschafter nicht mehr erdienbar, wenn er vom Zeitpunkt der neuen Zusage bis zum vorgesehenen Eintritt des Versorgungsfalls mit vollendetem 65. Lebensjahr nach der regulären Laufzeit des Geschäftsführerstellungsvertrags nicht mehr für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren im Unternehmen der GmbH tätig gewesen wäre.

BFH, Urteil vom 27.11.2013 – I R 17/13, NV

6. Einkommensteuer/Bilanzierung

a) Ausschluss des Werbungskostenabzugs für Berufsausbildungskosten ist verfassungswidrig?

Der Ausschluss des Werbungskostenabzugs für Berufsausbildungskosten ist verfassungswidrig.

Der VI. Senat des BFH hat dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, dass nach § 9 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium, das zugleich eine Erstausbildung vermittelt, keine Werbungskosten sind, wenn diese Berufsausbildung oder dieses Erststudium nicht im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet.



b) Anspruch auf Kindergeld für die Dauer eines sog. dualen Studiums

Die Frage, wie lange bei einem dualen Studium Anspruch auf Kindergeld besteht, hat die Finanzgerichte in letzter Zeit mehrfach beschäftigt.

Mit Urteil vom 22.08.2014 hat das FG Münster – wie auch schon vorher – entschieden, dass Eltern für ein Kind in der Zeit zwischen dem betrieblichen Berufsabschluss und dem Hochschulabschluss weiterhin Anspruch auf Kindergeld haben.

FG Münster, Urteil vom 22.08.2014 – 4 K 1914/14 Kg

c) Anspruch auf Kindergeld – Angemietetes Zimmer als inländischer Wohnsitz

Nach dem BFH-Urteil vom 08.05.2014 kann ein angemietetes Zimmer nur dann der Wohnsitz einer natürlichen Person i.S. des § 62 Abs. 1 Nr. 1 EStG i.V. mit § 8 AO sein, wenn es sich hierbei um eine auf Dauer zum Bewohnen geeignete Räumlichkeit handelt, die der Betreffende – wenn auch in größeren Zeitabständen – mit einer gewissen Regelmäßigkeit tatsächlich zu Wohnzwecken nutzt.

Ob diese Voraussetzungen bei einem Gewerbetreibenden vorliegen, lässt sich im Allgemeinen nicht aus der Höhe der im Inland erzielten Einkünfte folgern.

BFH, Urteil vom 08.05.2014 – III R 21/12

d) Anspruch auf Kindergeld nach Abschluss der ersten Berufsausbildung

Das FG Münster hat mit Urteil vom 04.03.2014 entschieden, dass für ein volljähriges Kind, das seine erste Berufsausbildung als Elektroniker mit der Prüfung vor der IHK Nordwestfalen abgeschlossen hat und das sich vor dem Besuch einer weiterführenden Schule mit dem Berufsziel Elektroniker oder Elektroingenieur in einer Vollzeitbeschäftigung befindet, während dieser Zeit kein Anspruch auf Kindergeld mehr besteht.

Anmerkung: Mit seiner Revision macht der Kläger geltend, dass sich der Sohn zu keinem Zeitpunkt in einer Zweitausbildung befunden hat. Die fünf Monate Tätigkeit als Elektroniker waren Voraussetzung für eine Ausbildung im gleichen Berufsbild zu einem Elektrotechniker hin bis zum Elektroingenieur. Aus diesem Grund sei die Tätigkeit seines Sohnes einheitlich als Erstausbildung zu beurteilen.



In dem Verfahren V R 27/14 muss der BFH nun die Frage klären, ob sich der volljährige Sohn von März bis Juli 2012 noch in Berufsausbildung, die zum Bezug von Kindergeld berechtigte, befand, wenn er bereits im Januar 2012 die Ausbildung als Elektroniker abgeschlossen hatte und nun den Beruf des Elektroingenieurs anstrebt, das Studium dazu aber erst im August 2012 aufnahm und in der Zwischenzeit ganztätig als Elektrotechniker berufstätig war.

Der Fall ist in etwa vergleichbar mit den Fällen des sog. dualen Studiums. Für diese hat der BFH mit Urteil vom 03.07.2014 – III R 52/13 entschieden, dass Eltern für ein Kind in der Zeit zwischen dem betrieblichen Berufsabschluss und dem Beginn des Hochschulstudiums weiterhin Anspruch auf Kindergeld haben, auch wenn das Kind in der Zwischenzeit über 20 Stunden wöchentlich berufstätig ist. Voraussetzung ist jedoch, dass die einzelnen Ausbildungsabschnitte in einem engen sachlichen Zusammenhang (z. B. dieselbe Berufssparte, derselbe fachliche Bereich) zueinander stehen und in einem engen zeitlichen Zusammenhang durchgeführt werden. In vergleichbaren Fällen sollten Betroffene Kindergeld bis zum Abschluss des Studiums beantragen sowie gegen die ablehnenden Bescheide der Familienkasse unter Hinweis auf das Verfahren V R 27/14 Einspruch einlegen und auf das Ruhen des Verfahrens nach § 363 Abs. 2 AO verweisen.

FG Münster, Urteil vom 04.03.2014 – 1 K 1772/13 Kg

e) Doppelte Haushaltsführung eines ledigen Arbeitnehmers

Nach dem BFH-Urteil vom 05.06.2014 kann bei einem erwachsenen, wirtschaftlich selbständigen Kind regelmäßig vermutet werden, dass es nicht als Gast in den elterlichen Haushalt eingegliedert ist, sondern - jedenfalls dann, wenn es dort lediglich unterbrochen durch Arbeits- und Urlaubsaufenthalte gemeinsam mit den Eltern oder einem Elternteil wohnt – auch die gemeinsame Haushaltsführung wesentlich mitbestimmt und deshalb einen eigenen Hausstand i.S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG im Rahmen eines Mehrgenerationenhaushalts unterhält. Der Übernahme einer besonderen finanziellen Verantwortung für den (gemeinsamen) Hausstand durch die gleichmäßige Beteiligung an den laufenden Haushalts- und Lebenshaltungskosten durch den Steuerpflichtigen bedarf es nicht. Denn eine finanzielle Beteiligung, aus der auf eine gemeinsame Haushaltsführung von Eltern und Kind geschlossen werden kann, kann auch vorliegen, wenn etwa eine Aufteilung nach laufenden und einmaligen Kosten oder nach gewöhnlichem und außergewöhnlichem Aufwand vorgenommen wird.

BFH, Urteil vom 05.06.2014 – VI R 76/13, nv



f) **Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten in den Veranlagungszeiträumen 2006 bis 2011**

Mit Allgemeinverfügung vom 03.11.2014 haben die obersten Finanzbehörden der Länder sämtliche am 03.11.2014 anhängige und zulässige Einsprüche gegen Festsetzungen der Einkommensteuer sowie gegen gesonderte (und ggf. einheitliche) Feststellungen von Besteuerungsgrundlagen für die Veranlagungs- bzw. Feststellungszeiträume 2006 bis 2011 zurückgewiesen, soweit mit den Einsprüchen geltend gemacht wird, die begrenzte Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten verstoße gegen das Grundgesetz.

Anmerkung: Der BFH hat mit Urteilen vom 09.02.2012 – III R 67/09 (BStBl 2012 II S. 567), vom 05.07.2012 – III R 80/09 (BStBl 2012 II S. 816) und vom 14.11.2013 – III R 18/13 (BStBl 2014 II S. 383) entschieden, dass die für die Veranlagungszeiträume 2006 bis 2011 geltenden Regelungen zur beschränkten Abziehbarkeit von Kinderbetreuungskosten verfassungsgemäß sind. Der BVerfG hat mit Beschluss vom 07.05.2014 – 2 BvR 2354/12 die gegen das Urteil des BFH vom 05.07.2012 – III R 80/09 berichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Die in dieser Angelegenheit eingelegten Einsprüche und gestellten Änderungsanträge können somit keinen Erfolg haben.

*Allgemeinverfügung der obersten Finanzbehörden
der Länder vom 03.11.2014*

g) **Abfindung für den Verzicht auf den Versorgungsausgleich**

Mit Urteil vom 08.07.2014 hat das FG Hessen entschieden, dass Ausgleichszahlungen, die der geschiedene Ehegatte geleistet hat, um einen Versorgungsausgleich zu vermeiden, bei dem anderen Ehegatten steuerlich nicht als sonstige Einkünfte zu erfassen sind.

Anmerkung: Im Streitfall vereinbarten die (Noch-)Ehegatten im Rahmen ihres Scheidungsverfahrens, dass der Ehemann an seine Ehefrau eine Ausgleichszahlung leistet, um einen Versorgungsausgleich zu vermeiden. Das Finanzamt setzt die in 2006 und 2007 geflossenen Beträge bei der Ehefrau als sonstige Einkünfte in Form von wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 EStG) an; später vertrat das Finanzamt die Auffassung, dass eine Entschädigung für entgangenen Arbeitslohn vorliegt. Das Finanzgericht entschied, dass das Finanzamt die Ausgleichszahlungen zu Unrecht besteuert hatte.



Zunächst einmal liege keine Entschädigung für entgangenen Arbeitslohn (i.S. des § 24 Nr. 1 Buchst. a, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG a.F.) vor, da die Ex-Frau nicht auf zukünftige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit verzichtet hatte. Auch sei die Zahlung kein Ersatz für entgangene Renteneinkünfte (i.S. des § 24 Nr. 1 Buchst. a, § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG a.F.), da sie lediglich einen Verlust bzw. eine Wertminderung im Privatvermögen ausgleicht. Die vom FG Hessen wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache zugelassene Revision wurde inzwischen eingelegt und wird beim BFH unter dem Aktenzeichen X R 48/14 geführt. In vergleichbaren Fällen sollten Betroffene die ablehnenden Bescheide der Finanzämter unter Hinweis auf das vorstehende Verfahren beim BFH mit einem Einspruch offen halten.

FG Hessen, Urteil vom 08.07.2014 – 11 K 1432/11

h) Scheidung: Zivilprozesskosten auch bei Insolvenz des Prozessgegners abzugsfähig

1. Zivilprozesskosten können unabhängig vom Gegenstand des Prozesses aus rechtlichen Gründen zwangsläufig erwachsen, wenn die beabsichtigten Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung aus Sicht eines verständigen Dritten hinreichende Aussicht auf Erfolg geboten hat (Anschluss an BFH, Urteil vom 12.05.2011 – VI R 42/10, BStBl II 2011, 1015).
2. Der Umstand, dass die obsiegende Partei aufgrund der Insolvenz des Beklagten letztlich die gesamten Rechtsanwalts- und Gerichtskosten (Zwischenschuldnerhaftung) tragen muss, führt nicht dazu, dass die hinreichende Erfolgsaussicht (teilweise) rückwirkend entfällt.

*FG Düsseldorf, Urteil vom 15.08.2014 – 3 K 2493/12 E,
Rev. eingelegt (Az. beim BFH: VI R 56/14)*

Die Klägerin ist von ihrem Ehemann geschieden. Nach der Scheidung kam es zu zahlreichen gerichtlichen Auseinandersetzungen, die überwiegend mit dem Zugewinnausgleich und dem nachehelichen Unterhalt zusammenhingen. Über das Vermögen des geschiedenen Ehemannes der Klägerin ist zwischenzeitlich das Insolvenzverfahren eröffnet worden.

In ihrer Steuererklärung für 2010 machte die Klägerin unter Hinweis auf die neuere Rechtsprechung des BFH Gerichtsgebühren und Rechtsanwaltskosten als außergewöhnliche Belastungen geltend. Die Aufwendungen hingen mit einem Beschwerdeverfahren vor dem OLG zusammen, das die Klägerin im Anschluss an eine familienrechtliche Streitigkeit gegen ihren geschiedenen Ehemann geführt hatte.



Das Finanzamt ließ die Aufwendungen unter Berufung auf den Nichtanwendungserlass des BMF (Schreiben vom 20.12.2011 – IV C 4 – S 2284/07/0031: 002, BStBl I 2011, 1286) nicht zum Abzug zu.

Das FG Düsseldorf hat der Klage stattgegeben. Nach der geänderten Rechtsprechung des BFH könnten Zivilprozesskosten unabhängig vom Gegenstand des Prozesses aus rechtlichen Gründen zwangsläufig erwachsen, da streitige Ansprüche wegen des staatlichen Gewaltmonopols regelmäßig nur gerichtlich durchzusetzen und abzuwehren seien. Voraussetzung sei, dass sich der Steuerpflichtige nicht mutwillig oder leichtfertig auf den Prozess eingelassen habe. Der erkennende Senat schließt sich dieser Rechtsprechung – entgegen der Entscheidung eines anderen Senats des FG Düsseldorf (Urteil vom 11.02.2014 – 13 K 3724/12 E, Rev. eingelegt, Az. beim BFH: VI R 17/14) – an.

In Anwendung dieser Grundsätze sind der Klägerin die Aufwendungen aus rechtlichen Gründen zwangsläufig erwachsen. Sie hat sich nach Ansicht der Richter auch nicht mutwillig oder leichtfertig auf das Verfahren eingelassen. Die Kosten stellten sich als unausweichlich dar, da die Rechtsverfolgung aus der Sicht eines verständigen Dritten hinreichende Aussicht auf Erfolg geboten hat; die Klägerin hat weit überwiegend obliegt. Der Zwangsläufigkeit steht nicht entgegen, dass die Klägerin aufgrund der Insolvenz ihres geschiedenen Ehemannes die gesamten Rechtsanwalts- und auch die auf ihn entfallenden Gerichtskosten tragen musste. Denn auch insoweit hat sich letztlich das jedem Verfahren innewohnende Prozess- und Kostenrisiko realisiert.

Nach Ansicht des FG Düsseldorf ist die am 01.01.2013 in Kraft getretene Norm des § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG i.d.F. des AmhilfeRLUMsG vom 26.06.2013 (BGBl I 2013, 1809) gem. § 52 Abs. 1 EStG erst ab dem Veranlagungszeitraum 2013 anwendbar. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der gesetzlichen Neuregelung gibt es durchaus unterschiedliche Auffassungen. So geht das FG Münster davon aus, dass § 33 Abs. 2 Satz 4 EStG erst ab dem 30.06.2013 Anwendung findet (vgl. Urteil vom 20.03.2014 – 5 K 1023/12E, Rev. eingelegt, Az. beim BFH: VI R 26/14).

Nach der Neuregelung sind Prozesskosten vom Abzug ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Aufwendungen, ohne die der Steuerpflichtige Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen zu können. Diese Voraussetzung sieht FG Rheinland-Pfalz in einem neuen Urteil aber regelmäßig als erfüllt an. Scheidungen seien grundsätzlich existentiell (Urteil vom 16.10.2014 – 4 K 1976/14).



i) **Winterdienst auf öffentlichen Wegen – Aufwendungen für den Hausanschluss, BFH-Rechtsprechung zu § 35a EStG**

Winterdienst auf öffentlichen Wegen (BFH vom 20.03.2014, VI R 55/12); entgegen BMF vom 10.01.2014.

Aufwendungen für den Hausanschluss als begünstigte Handwerkerleistung (BFH vom 20.03.2014, VI R 56/12); entgegen o. g. BMF-Schreiben.

Nunmehr im BStBl veröffentlicht (BStBl Nr. 18) und damit Verwaltungsauffassung.

j) **Versteuerung eines Übergangsgewinn beim Wechsel in die Liebhaberei**

Beim Wechsel eines gewerblichen Betriebs in die Liebhaberei findet auch ein Wechsel der Gewinnermittlungsart von § 4 Abs. 3 EStG zu § 4 Abs. 1 EStG statt. Der nach § 8 der Verordnung zu § 180 Abs. 2 AO gesondert festzustellende Übergangsgewinn entfaltet erst bei endgültiger Betriebsaufgabe bzw. Veräußerung seine steuerliche Wirkung.

*FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23.09.2014 – 3 K 2294/12,
Rev. zugelassen*

k) **Aussetzung der Vollziehung wegen ernstlicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der sog. Zinsschranke, BFH-Beschluss vom 18. Dezember 2013**

Der Bundesfinanzhof hat am 18. Dezember 2013 - I B 85/13 - in einem Verfahren zum vorläufigen Rechtsschutz entschieden, dass Zweifel an der Verfassungskonformität der Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs für Zinsaufwendungen gemäß § 4h EStG (sog. Zinsschranke) bestehen, und deshalb die Aussetzung der Vollziehung eines Steuerbescheids nach § 69 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 FGO gewährt.

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder ist der Beschluss über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht anzuwenden.



I) **Betriebliche Nutzung eines zum Betriebsvermögen des anderen Ehegatten gehörenden Pkw**

Das BFH-Urteil vom 15.07.2014 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

1. Nutzt ein Steuerpflichtiger in seinem Betrieb gelegentlich einen zum Betriebsvermögen seines Ehegatten gehörenden Pkw, ohne hierfür Aufwendungen zu tragen, kann er für die betriebliche Nutzung keine Betriebsausgaben abziehen.
2. Bei dem Ehegatten, zu dessen Betriebsvermögen der Pkw gehört, ist die Nutzung des Pkw durch den anderen Ehegatten mit der Anwendung der 1%-Regelung abgegolten; ein Betrag für eine zusätzliche Nutzungsentnahme ist nicht anzusetzen (Abgrenzung zum BFH-Urteil vom 26.04.2006 – X R 35/05, BStBl 2007 II S. 445).

Anmerkung: Der Fall zeigt wieder einmal deutlich, dass man im betrieblichen Bereich und im Rahmen der Überschusseinkünfte auch unter Ehegatten besser fährt, wenn tatsächlich und von Anfang an Vereinbarungen über Nutzungsüberlassungen abgeschlossen werden, auch wenn dies – wie der BFH beiläufig meint – zu gekünstelten Mietverträgen führt. Wegen der meist durchgeführten Zusammenveranlagung kommt es dabei zwar zu einem Nullsummenspiel, weil die Betriebsausgaben, die der eine abzieht, beim anderen als Einnahmen zu erfassen sind.

Dies ist aber die Konsequenz, wenn sich Ehegatten geschäftlich wie fremde Dritte gegenüberstehen und den Anspruch erheben, auch so behandelt zu werden. Bei dieser Konstellation werden die Grenzen zwischen Einkommenserzielung und Einkommensverwendung verwischt, wenn vorgetragen wird, als Gegenleistung für die (unentgeltliche) Nutzung des Pkw seien Haushaltsleistungen erbracht worden.

BFH, Urteil vom 15.07.2014 – X R 24/12

Mit den besten Wünschen für das bevorstehende Weihnachtsfest und den Jahreswechsel

verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Hans-Uwe Ehlers